

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen der Profi XL-Tarife

Stand: Januar 2016

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung von Gewerbekunden in Nieder- oder Mittelspannung durch die Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, nachstehend Lieferant genannt, mit elektrischer Energie im Rahmen eines Profi XL-Stromtarifes an der im Auftrag genannten Lieferstelle.
- (2) Der Kunde kann unter verschiedenen Profi XL-Tarifen wählen. Der vom Kunden gewählte und vom Lieferanten zu liefernde Tarif ergibt sich aus der Vertragsbestätigung des Lieferanten.
- (3) Voraussetzung für die Belieferung mit einem Profi XL-Tarif ist ein Jahresstromverbrauch des Kunden unter 1 Mio. Kilowattstunden (kWh) pro Lieferstelle. Die Belieferung von Reservestromanlagen (z. B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken), von Elektro-Speicherheizungen, von Wärmepumpen und von Bargeld- oder Chipkartenzählern oder ähnlichen Vorkassensystemen ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Lieferstellen, auf die § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) (= individuelle Netzentgelte), § 19 Abs. 3 StromNEV (= singuläre Betriebsmittel) oder die besonderen Ausgleichsregelungen der §§ 63 bis 69 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Anwendung finden.
- (4) Gewerbekunden sind Letztverbraucher, die die elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
- (5) Eine Einbeziehung weiterer Lieferstellen in diesen Vertrag ist nicht möglich.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten kommt zustande, sobald der Lieferant das Angebot des Kunden bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten. Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass dem Lieferanten die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages vom Vorlieferanten des Kunden sowie die Bestätigung des Netznutzungsbegins des Netzbetreibers vorliegen. Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular angegebenen Bestandteilen.
- (2) Die Stromlieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Die Lieferung beginnt entsprechend den Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Besteht für die zu beliefernde Lieferstelle des Kunden bei Vertragsschluss noch ein Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten (Altstromliefervertrag), so beginnt diese Stromlieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung des Altstromlieferungsvertrages folgt. Der Kunde kann in seinem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Termin nicht realisierbar sein, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Kommt innerhalb von zwölf Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit oder übersendet der Lieferant eine Vertragsbestätigung in Unkenntnis der Tatsache, dass die Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 nicht vorliegen, hat der Lieferant das Recht, diesen Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (3) Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform und enthält eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben, insbesondere
1. Angaben zum Kunden (ggf. Firma, Registergericht, Registernummer bzw. Familienname, Vorname sowie Adresse, Kundennummer),
 2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
 3. Angaben zum Lieferanten (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
 4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Belieferung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse), und
 5. Angaben zu den Preisen.
- Wenn dem Lieferanten die Angaben nach Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Lieferanten auf Anforderung mitzuteilen.

§ 3 Preis

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zu bezahlen.
- (2) Näheres zur Höhe des Preises, dessen Zusammensetzung und möglichen Preisänderungen regelt die beigefügte „Preisregelung für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen der Profi XL-Tarife bzw. des Gewerbe XL-Tarif“.

§ 4 Bedarfsdeckung, Art der Versorgung

- (1) Der Kunde ist für die Dauer des Stromlieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf für die im Stromliefervertrag genannte Lieferstelle aus den Elektrizitätslieferungen des Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.
- (2) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

§ 5 Umfang der Stromlieferung

- (1) Der Lieferant ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzan schlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung (bei einer Belieferung in Niederspannung) bzw. in entsprechender Anwendung der Niederspannungsanschlussverordnung (bei einer Belieferung in höheren Spannungsebenen) berechtigt ist, zu den Preisen und Bedingungen dieses Vertrages Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen dieses Vertrages für die Zwecke des Letztverbrauches geliefert.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen dieses Vertrages zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Abs. 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit die Bedingungen dieses Vertrages zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzan schluss und die Anschlussnutzung nach bzw. in entsprechender Anwendung der § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 3. soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan schlusses handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 19 beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung als Folge einer Störung des Netzan schlusses gem. Abs. 3 Satz 1 können dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Lieferstelle des Kunden angeschlossen ist, zustehen.

§ 6 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerte sind dem Lieferanten mitzu-

teilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Lieferant in ergänzenden Bedingungen regeln.

§ 7 Messeinrichtungen

- (1) Die vom Lieferanten gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) festgestellt.
- (2) Der Kunde schafft die Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Aufbau und Betrieb der Messeinrichtungen (z. B. ausreichende Platzverhältnisse) nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den technischen Anschlussbedingungen des örtlichen Netzbetreibers.
- (3) Für dem Kunden bereitgestellte Informationen aus Messeinrichtungen und Zeitschaltgeräten übernimmt der Lieferant keine Gewähr.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine anerkennende Stelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- (5) Erfolgt die Messung bei einer mittelspannungsseitig belieferten Lieferstelle auf der Niederspannungsseite, ist der Lieferant berechtigt, die bei der Messung nicht erfassten Verluste entsprechend der veröffentlichten Berechnungslogik des örtlichen Netzbetreibers, in dessen Netzgebiet die Lieferstelle liegt, und entsprechend den von diesem zugrunde gelegten Werten zu berechnen.

§ 8 Änderung der Messeinrichtungen, Datenfernauslesung

- (1) Die Belieferung der Lieferstelle setzt geeignete Messeinrichtungen zur Erfassung der gelieferten Elektrizität voraus. Soweit der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber es für erforderlich halten, die Messung mit anderen als den vorhandenen Messeinrichtungen vorzunehmen, ist der Kunde je nach Verlangen des örtlichen Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers zur Duldung und/oder zur Mitwirkung verpflichtet. Sollten sich hierdurch die Kosten für den Messstellenbetrieb und/oder die Messung erhöhen, ist der Lieferant berechtigt, die entsprechend höheren Messkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- (2) Sollten der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber die Übermittlung von Daten per Datenfernauslesung über das Telefonnetz für notwendig halten, wird der Kunde einen entsprechenden extern direkt erreichbaren Telefonanschluss in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Kann die Datenfernauslesung aufgrund eines nicht vorhandenen oder nicht funktionierenden Telefonanschlusses nicht erfolgen und entstehen dem Lieferanten hierdurch Mehrkosten, ist der Lieferant berechtigt, diese dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- (3) Sind an der Lieferstelle Messeinrichtungen, die den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln (Smart Meter), und/oder Messeinrichtungen mit einer registrierenden Leistungsmessung und/oder Maximumzähler vorhanden oder werden solche Messeinrichtungen während der Vertragslaufzeit eingebaut und verlangt der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber deswegen höhere Entgelte für den Messstellenbetrieb und für die Messung, ist der Lieferant berechtigt, die daraus entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauches, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu

zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauches oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 11 Ablesung

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
 - (2) Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1, 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder 3. bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.
- Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- (3) Wenn der Netzbetreiber oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

- (1) Der Abrechnungszeitraum beträgt für eine Lieferstelle mit einer Messeinrichtung ohne registrierende Leistungsmessung grundsätzlich 12 Monate. Der Abrechnungszeitraum für eine Lieferstelle mit einer Messeinrichtung mit registrierender Leistungsmessung umfasst jeweils ein Kalenderjahr.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Bei Lieferstellen, die nicht über eine registrierende Leistungsmessung verfügen, sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

§ 13 Abschlagszahlungen bzw. monatliche vorläufige Rechnungen und Zahlungsweise

- (1) Wird die Lieferstelle über eine Messeinrichtung ohne registrierende Leistungsmessung beliefert, gilt Folgendes:
 - a) Der Lieferant kann für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
 - b) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
 - c) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (2) Wird die Lieferstelle über eine Messeinrichtung mit registrierender Leistungsmessung beliefert, gilt Folgendes:
 - a) Der Lieferant legt jeweils im Folgemonat der Lieferung eine monatliche vorläufige Rechnung auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber übermittelten Lastgänge. Zudem enthalten die vorläufigen Rechnungen den zu zahlenden Grundpreis.
 - b) Für die vorläufige Abrechnung der Netzentgeltbestandteile, die sich auf die Leistung beziehen, legt der Lieferant die größte ermittelte Leistung des betreffenden Liefermonates zugrunde. Liegt innerhalb des Abrechnungszeitraumes diese Leistung in einem Liefermonat über der vorläufigen Abrechnungsleistung der vorherigen Liefermonate, so wird diese höhere Leistung jeweils auch für die vorherigen Liefermonate des Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt. Die sich daraus für die vorherigen Liefermonate ergebende Differenz wird in der aktuellen Monatsrechnung mit in Rechnung gestellt. Beginnt oder endet die Lieferung innerhalb des Abrechnungszeitraums, wird für die Ermittlung der Jahreshöchstleistung das gesamte Kalenderjahr betrachtet. Der Lieferant ist daher

berechtigt, entsprechend der Berechnungslogik des Netzbetreibers die vorstehend beschriebene nachschüssige Berechnung gegenüber dem Kunden für den Zeitraum des gesamten Kalenderjahres, auch vor Beginn der Belieferung durch Vattenfall, vorzunehmen.

c) Nach Ende des Abrechnungszeitraumes gem. § 12 Abs. 1 legt der Lieferant eine Abrechnung über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(3) Sofern der Kunde hiervon abweichend eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht, bedarf es zuvor des Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung.

(4) Der Kunde kann zwischen der Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates und durch Überweisung wählen. Bei einer Überweisung ist der Kunde verpflichtet, eine Bearbeitungspauschale von 2 Euro pro Überweisung zu zahlen. Eventuell entstehende Guthaben wird der Lieferant auf das vom Kunden angegebene Konto erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen

Die für die jeweils in Rechnung gestellte Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden in der nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes gelegten Rechnung vollständig ausgewiesen. Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird in der Rechnung auch der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Preise und Bedingungen wird hingewiesen.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.

§ 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentsrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung ihn nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Stromliefervertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(2) Hat der Kunde einen Tarif mit einer Mindestvertragslaufzeit gewählt, so kann die Kündigung abweichend von Abs. 1 erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung der Frist von drei Kalendermonaten auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit erfolgen.

(3) Bei einer Standortaufgabe ist der Kunde abweichend von Abs. 2 berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen. Im Falle einer Kündigung wegen Standortaufgabe informiert der Kunde den Lieferanten insbesondere über das Datum der Standortaufgabe sowie seine neue Rechnungsanschrift.

(4) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(5) Der Lieferant darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

(1) Der Lieferant ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das

Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Eine fristlose Kündigung dieses Vertrages ist zudem zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Lieferanten dessen Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Leistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gem. §§ 14, 15 nicht, nicht in ausreichendem Umfang oder nicht fristgerecht nachkommt,
- b) wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten gefährdet ist, sofern die vorrangige Erhebung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 22 Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, gilt als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Stromliefervertrag Hamburg. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach dem Abschluss dieses Stromliefervertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 23 Vertragslaufzeit

(1) Wenn für den Tarif im Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wird, so beginnt diese mit dem Vertragsabschluss nach § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit automatisch um jeweils weitere 12 Monate (Vertragslaufzeit), sofern er nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 20 Abs. 2 fristgerecht gekündigt wird.

(2) Wird für den Tarif keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

§ 24 Bonitätsauskunft

Der Lieferant behält sich vor, unter Beachtung des Datenschutzrechtes die Prüfung der Bonität eines neuen Kunden vor Vertragsabschluss über einen externen Dienstleister vorzunehmen.

§ 25 Zukünftige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Sie werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in einer brieflichen Mitteilung angeboten. Hat der Kunde mit dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. über das Portal Online Service), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(2) Der Lieferant wird dem Kunden eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anbieten, wenn und soweit die Anpassung erforderlich ist, um

- a) eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wegen unvorhersehbarer Änderungen, die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, zu beseitigen oder
- b) eine im Vertragsverhältnis entstandene Lücke, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lässt, zu beseitigen, und das Gesetz keine Regelung bereithält, die die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wiederherstellt oder die entstandene Lücke füllt. Eine Lücke kann insbesondere dann entstehen, wenn eine vereinbarte Klausel nach der Rechtsprechung als unwirksam gilt. Die Zustimmung des Kunden nach Abs. 1 gilt in den vorgenannten Fällen als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach diesem Absatz den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruches sowie das bestehende Kündigungsrecht wird der Lieferant den Kunden in seiner brieflichen Mitteilung besonders hinweisen.

(3) Stimmt der Kunde der ihm nach Abs. 1 angebotenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zu oder widerspricht der Kunde der angebotenen Änderung in den Fällen des Abs. 2 form- und fristgemäß, werden die ihm angebotenen Änderungen nicht wirksam.

§ 26 Lieferantenwechsel

Der Lieferant wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungspflichten unentgeltlich und zügig erbringen.

§ 27 Online Service

Der Lieferant unterhält das Portal Online Service (OS-Portal) auf seiner Website unter www.vattenfall.de/online-service. Die nachfolgend dargestellten Sonderregelungen gelten nur für Kunden, die sich im OS-Portal registriert haben, jeweils ab dem Zeitpunkt dieser Registrierung: Anstatt die Rechnungen und sonstigen Schreiben schriftlich zu übersenden, wird der Lieferant diese jeweils im OS-Portal hinterlegen – im Fall von § 2 Abs. 4 der beigefügten „Preisregelung für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen der Profi XL-Tarife bzw. des Gewerbe XL-Tarif“ zusätzlich zur brieflichen Mitteilung. Über die Verfügbarkeit dieser Rechnungen und sonstigen Schreiben erhält der Kunde jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung an seine im OS-Portal angegebene Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bzw. sonstigen Schreiben dort abzurufen. Kündigungen nach §§ 20, 21 dieser Bedingungen kann der Lieferant wahlweise schriftlich oder nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren erklären. Rechnungen, Kündigungen und sonstige Schreiben des Lieferanten gelten dann als dem Kunden zugegangen, wenn der Kunde vom Lieferanten durch eine E-Mail informiert wurde, dass neue Nachrichten bzw. Dokumente im OS-Portal hinterlegt wurden. Dies gilt nicht, wenn das OS-Portal aufgrund einer technischen Störung nicht erreichbar ist. In diesem Fall tritt der Zugang erst nach Behebung der technischen Störung ein. Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich seine im OS-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse zu aktualisieren.

§ 28 Bonus

(1) Der Treue-Bonus wird nur gewährt, wenn der Kunde nicht unmittelbar vor Lieferbeginn an der betreffenden Lieferstelle vom Lieferanten mit Strom beliefert wird. Die Verrechnung des Treue-Bonus durch den Lieferanten erfolgt einmalig, wenn der Kunde ununterbrochen 12 Monate ab Lieferbeginn Energie über den Stromliefervertrag für die darin angegebene Lieferstelle bezogen hat. Sofern der Vertrag innerhalb dieser 12 Monate beendet wird, z. B. im Falle eines Umzuges, wird für den beendeten Vertrag kein Treue-Bonus gewährt.

Wird mit dem Lieferanten danach ein neuer Vertrag mit einer Treue-Bonus-Regelung geschlossen, werden die Treue-Bonus-Zeiten nicht zusammengerechnet. Der Treue-Bonus wird dem Kunden nach Ablauf der 12 Monate mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben und verrechnet.

(2) Hat der Kunde einen Tarif mit einem Treue-Bonus in Form eines festen Betrages gewählt, so erhält er diesen in der im Auftragsformular festgelegten Höhe nach den in Abs. 1 festgelegten Bedingungen.

(3) Hat der Kunde einen Tarif mit einem Treue-Bonus in Stufen-Form gewählt, richtet sich die Höhe des Treue-Bonus nach dem ermittelten Jahresverbrauch des Kunden innerhalb der ersten 12 Monate ab Lieferbeginn und der im Auftragsformular aufgeführten Tabelle für die einzelnen Stufen. Beträgt der Abrechnungszeitraum mehr oder weniger als 365 Tage, rechnet der Lieferant den tatsächlichen Verbrauch auf 365 Tage um und nimmt auf dieser Basis die Einstufung hinsichtlich des Bonus vor. Bei dieser Berechnung sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die in Abs. 1 festgelegten Bedingungen.

§ 29 Datenschutz

Der Lieferant ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Belieferung des Kunden anfallenden personenbezogenen und sonstigen Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu speichern, zu verarbeiten und Dritten in dem Umfang zugänglich zu machen, wie es zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist.

Vattenfall Europe Sales GmbH